STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SW 26

AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET das begenzt wird
im Norden von der Lowicker Strasse
im Osten von der westl. Grenze der Flurstücke Flur 76 Nr. 686 und 630
im Süden von der nördl Grenze der Flurstücke Flur 76 Nr. 571 und 55
im Westen von der proj. Str. D 55

Lindenkämpchen
Wesenstraße
Kampstraße
Sportplatz
Fl. 76
Fl. 77
Bögelerringstraße
Weg
Lowicker Straße
Weidenstraße
Wiesenstraße
Pumpstation
Freileitung
20 kV
siehe 1. Änderungsplan
SW 26 rv 09.11.95

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB, für die neuen überbaubaren Flächen.

1. Die Oberflächen des ausgewiesenen öffentlichen Fuß- und Radweges sowie der privaten Stellplätze, der privaten Hauptfußwege und Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Wassergebundene Wegedecken, wasserdurchlässige Pflasterungen) herzustellen.
2. Je 40 m² Versiegelung privater Grundstücksfläche ist ein Obstbaum (als Hochstamm oder Halbstamm) oder ein heimischer Laubbaum (z. B. Birke, Eberesche, Eiche, Hainbuche) oder Ziergehölz mit einer Höhe von 1,5 bis 2,0 m auf dem jeweiligen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Grundstück ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
3. Mindestens die Hälfte der Fassade der auf den privaten Grundstücken zu errichtenden Gebäude ist mit Rankpflanzen zu begrünen. Hierbei sind pro laufenden Meter Fassade mindestens 2 Stück Fassadenkletterpflanzen zu setzen. Folgende Pflanzen sind in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes besonders geeignet:
   - Gewöhnlicher Efeu (leicht giftig);
   - Wilder Wein (Selbstkletterer, leicht giftig);
   - Schlinggehölze (Rankhilfe notwendig); und
   - Kletterrosen (Rankhilfe notwendig).
4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z.B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

Hinweis:
Hinsichtlich des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers wird auf § 51 A Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Bauordnungsverordnetenversammlung beschloss am 18.09.1996 den Bebauungsplan SW 26 + SW 26 A - Plan
gem. § 13 BauGB vereinfacht durchzuführen.
Die Änderung betrifft Grün
Die Änderung wird am 18.09.1996 gem. § 13 in Verbindung mit § 10 BauGB NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 19.09.1996
Feldhaar — Stadtverordneter Spangenberg — Weinerth

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 25.11.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 26.11.1996
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Der Bürgermeister — Beigeordneter — Stadtverordneter

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 72 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberstkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Bastien

KREIS BORKEN 24

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- O Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Baulücke

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- F Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten

- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GS.NW.S.167) ist in diesem Plan festgelegt:

- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Durchgang erdgeschossig frei
- Firstr. Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrundstücke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
- Mit Geh.-Fahr.-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spiegelzaun
- Hecke
- Spiegelzaun
- 13.69 NN Höhe
- Böschung
- Kanaldeckel
- Kanalschnitt

BEBAUUNGSPLAN SW 26 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 13.11.1973
Pache
Stadt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) Neuf. vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW vom 1. Juli 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 6. 1969 (G. V. NW. S. 656)
Bocholt, den 26.11.1973
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Stadtbauassessor

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.73 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.
Bocholt, den 31.5.1974
Der Oberstadtdirektor
Stadtverordneter
Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 20. 6. 1974 bis 19. 7. 1974 ausgelegen
Bocholt, den 22. 7. 1974
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit der Satzung vom 18.9.1974 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 20.9.1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtverordneter
Schriftführer
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 19.11.1974 genehmigt worden.
Az. 34.4.1-520
Münster, den 19.11.1974
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist daher ab 20.12.74 rechtsverbindlich
Bocholt, den 23.12.1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat